

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Für alle mit uns abgeschlossenen Verträge über die Lieferung und/oder den Einbau von Fenstern, Türen, Rollläden, sowie weiterer von uns angebotener Produkte gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn wir stimmen Ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Angebot und Auftrag

An besonders ausgearbeitete Angebote halten wir uns einen Monat gebunden. Im übrigen sind unsere Angebote in Anzeigen durch einen Vertreter usw. freibleibend und unverbindlich.

An einen Auftrag, auch an einen unserer Vertreter, ist der Besteller, wenn der Auftrag als Angebot zu qualifizieren ist, 4 Wochen gebunden. Solche Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit grundsätzlich unserer schriftlichen Bestätigung. Lehnen wir nicht binnen 4 Wochen nach Eingang des Auftrags die Annahme ab, gilt die Bestätigung als erteilt.

3. Preise und Maßberechnung

Unsere Preise gelten grundsätzlich bis zur Lieferung bzw. dem Einbau. Soweit zwischen Vertragsabschluss und Liefer- oder Einbautermin mehr als 6 Monate liegen, sind wir berechtigt, bei weiterer Steigerung der Material- und Rohstoffpreise oder bei Lohnerhöhungen die am Tag der Lieferung bzw. des Einbaus geltenden Preise zu berechnen. Machen wir von der Preiserhöhung Gebrauch und übersteigt diese den ursprünglich vereinbarten Preis um mehr als 10 %, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Maßberechnung bei Rollläden erfolgt nach den DIN-Vorschriften unter Zugrundelegung des tatsächlichen Rollladenmaßes. Bei kleineren Ausführungen liegt jedoch folgende Mindestmaßberechnung zugrunde: **Rollläden 1,0 qm.**

4. Lieferung und Lieferfristen

Die Lieferung erfolgt frei Bestimmungsort.

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Liegt eine durch uns zu vertretende Lieferverzögerung vor, beträgt die Dauer der vom Besteller gesetzlich zu setzenden Nachfrist mindestens 4 Wochen.

5. Zahlung

Unsere Vertreter und Außendienstmitarbeiter sind nicht inkassoberechtigt.

Unsere Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsdatum zahlbar. Die Ablehnung von Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor, deren Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Eine Bezahlung mittels Wechseln ist nicht zulässig.

Der Besteller kann gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Hiervon unberührt bleibt das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht des Bestellers.

6. Gewährleistung

Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind uns umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.

Wir leisten Gewähr innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Vorliegen von Mängeln bessern wir unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsansprüche zunächst nach oder liefern Ersatz. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung binnen angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung des Preises oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Kommt Werkvertragsrecht zur Anwendung, gilt die VOB Teil B DIN 18358.

Für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung haften wir nicht.

Wichtiger Hinweis

Der Rollladenkastendeckel ist eine Wartungs- und Revisionsklappe. Er muß deshalb stets frei zugänglich bleiben (Schrauben freihalten, nicht übertapezieren). Zum Auftragsumfang gehört nur die einmalige betriebsfertige Befestigung der Bedienungselemente. Werden solche Elemente von anderen Handwerkern entfernt oder gelöst, werden diese Elemente von uns nur aufgrund gesonderten Auftrags gegen Berechnung wieder angebracht.

Etwasige Herstellergarantien werden von uns an den Besteller weitergegeben, ohne dass wir selbst in die Garantieverpflichtung eintreten.

7. Haftungsbegrenzung

Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns, als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Diese Beschränkung gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Die aus einer Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund im Bezug auf die gelieferte Ware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in voller Höhe an uns ab. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Wir bleiben jedoch berechtigt, die Abtretung offenzulegen und die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die gelieferte Ware, insbesondere bei Pfändungen hat der Besteller uns sofort zu benachrichtigen.

Der Besteller tritt weiter sicherungshalber auch solche Forderungen an uns ab, die durch Verbindung der gelieferten Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten entstehen.

Wir verpflichten uns, die vorgenannten Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

9. Abtretung

Wir sind berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen, insbesondere die Liefergegenstände durch Dritte herstellen zu lassen oder bei der Montage Dritter einzusetzen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist im Falle der Lieferung und des Einbaus der Ort des Bauvorhabens.

Ist der Besteller Vollkaufmann, ist Gerichtsstand Göppingen; wir bleiben jedoch berechtigt, auch am Ort des Bauvorhabens oder dem Wohn- /Geschäftssitz des Bestellers vorzugehen.

11. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.